

Unspektakulärer Dienst am Welthandel

Das Arbeitsprogramm der UNCITRAL

BARBARA BERGER

Seit der Gründung der WTO richtet sich die öffentliche Aufmerksamkeit in aller Regel auf diese zwischenstaatliche Organisation¹, sobald es um die internationalen Wirtschaftsbeziehungen geht. Vergleichbares Interesse zog in früheren Jahren die UNCTAD auf sich, ein Spezialorgan der Vereinten Nationen, das pointiert die Interessen der Entwicklungsländer verfocht; heute verfolgt es deren Anliegen noch immer, wenn auch auf weniger spektakuläre Weise als früher². Stets auf die Fachöffentlichkeit beschränkt blieb indes das Interesse an der UNCITRAL, der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht³. Dieses 1966 gegründete Nebenorgan der Generalversammlung hat seit langem wesentliche Beiträge zur Entwicklung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts geleistet⁴. Dieser mühevollen Aufgabe hat sich die UNCITRAL in einem schwer überschaubaren Feld gestellt, in dem die privaten Akteure eine besonders gewichtige Rolle spielen und in dem durch verschiedene Einrichtungen nicht selten Doppelarbeit geleistet wird. Die letzten wichtigen Arbeitsergebnisse der Kommission sind das UNCITRAL-Mustergesetz zur Schlichtung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts⁵, das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19. November des Vorjahres mit ihrer Resolution 57/18 verabschiedet wurde, sowie das UNCITRAL-Mustergesetz über elektronische Signaturen⁶ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel⁷ vom Herbst 2001.

1. Mandat und Arbeitsweise der UNCITRAL

Die UNCITRAL stellt seit ihrer Gründung eine globale Plattform dar, um das internationale Handelsrecht zu harmonisieren sowie zu vereinheitlichen und dadurch rechtliche Hindernisse für einen reibungslosen Handel zwischen den Staaten, insbesondere auch mit den Entwicklungsländern, zu reduzieren. Neben der Verhandlung und der Erarbeitung von Übereinkommen, Mustergesetzen und Auslegungshilfen gehört zu den Aufgaben der UNCITRAL vor allem der Kapazitätsaufbau (capacity building). Dies bedeutet die Vermittlung von Wissen und Erfahrung für den Erlaß und die Durchsetzung nationaler Regelungen im Bereich des Handelsrechts; sie erfolgt insbesondere durch Seminare für Bürger von Entwicklungsländern.

Um die Effektivität ihrer Arbeit sicherzustellen, verfügen die UNCITRAL und ihre Unterorgane über einen beschränkten Mitgliederkreis, der derzeit aus 36 und künftig (ab 2004) aus 60 Staaten besteht, die von der Generalversammlung jeweils auf sechs Jahre gewählt werden. Zur Wahrung der Kontinuität finden die Wahlen in einem dreijährigen Turnus statt, wobei jeweils die Hälfte der Mitglieder neu gewählt wird. Das Sekretariat der Kommission wird von der in Wien ansässigen Unterabteilung Internationales Handelsrecht des Bereichs Rechtsangelegenheiten des UN-Sekretariats gestellt; über ein Jahrzehnt hinweg, bis Anfang 2001, war der Deutsche Gerold Herrmann Sekretär der Kommission.

Die jährlich abwechselnd in Wien und in New York tagende UNCITRAL besitzt sechs Arbeitsgruppen, die die eigentliche inhaltliche Arbeit leisten. Auch die Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertretern der 36 Mitgliedstaaten zusammen. Andere Staaten und internationale Organisationen können an den Tagungen der UNCITRAL und ihrer Arbeitsgruppen als Beobachter teilnehmen. Der Beobachterstatus geht in diesem Falle ungewöhnlich weit und schließt ein Recht zur umfassenden Teilnahme an den Diskussionen ein.

Die sechs Arbeitsgruppen richten sich nach dem jeweiligen Bedarf im internationalen Handelsrecht. Derzeit gibt es Arbeitsgruppen für pri-

vat finanzierte Infrastrukturprojekte, internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und Streitbeilegung, Transportrecht, elektronischen Handel, Insolvenzrecht und Sicherungsrecht⁸.

2. Internationaler Zahlungsverkehr

Eine wichtige Rolle hat die UNCITRAL bei der Erarbeitung von Rechtsregeln für den internationalen Zahlungsverkehr gespielt. Hier hat sie Konventionen über die Außenhandelsfinanzierung durch Akkreditive, Bankgarantien und Mustergesetze erarbeitet, zuletzt das Übereinkommen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel. Diese vereinheitlichten Regelungen über die Außenhandelsfinanzierung sind von großer Bedeutung, weil sie den Zahlungsverkehr und die Einschaltung von Banken in das Außenhandelsgeschäft auf der Basis einheitlicher Rechtsregeln ermöglichen⁹.

3. Internationaler Verkauf von Waren und ähnliche Transaktionen

Nachdem sich die UNCITRAL große Verdienste durch die Erarbeitung der beiden bedeutenden Konventionen zum internationalen Warenkauf von 1974 beziehungsweise 1980 erworben hat, die beide 1988 in Kraft traten¹⁰, folgte 1992 ein weiterer wichtiger Beitrag mit der Erstellung eines Rechtsleitfadens für internationale Gegengeschäfte¹¹. Dieser Leitfaden dient der Unterstützung von Vereinbarungen internationaler gegenseitiger Transaktionen.

Das Gegengeschäft (Countertrade) ist eine Handelsform, bei der Importwaren und/oder Dienstleistungen mit Exportwaren und/oder Dienstleistungen vergütet werden. Die englische Bezeichnung ›Countertrade‹ hat sich im rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Schrifttum durchgesetzt. Eine deutsche Übersetzung würde die Bedeutung auf die sogenannten Gegengeschäfte begrenzen, die sich nur auf den Handel von Ware gegen Ware beziehen. Der Countertrade umfaßt aber Handelsformen ganz unterschiedlicher Art wie Gegengeschäfte, Tauschgeschäfte, Dreiecksgeschäfte, Rückkaufgeschäfte, Offset-Geschäfte – hier geht es um den Verkauf von Produkten der Hochtechnologie, die in den Kundenländern auf Grund von Technologie- oder Know-how-Transfer in der Regel wesentlich preiswerter erzeugt werden –, Schuldübernahme oder Schuldverträge (Debt-Swap-Geschäfte) und andere Formen¹². Die Rolle des Countertrade ist im Welthandel umstritten, wird aber gerade bei Devisenmangel von unterentwickelten Märkten genutzt und insbesondere bei Offset-Geschäften mit einer Auflage zum Technologie-Transfer, oftmals durch Konsortialverträge (Joint Ventures), verbunden¹³. Auch in den Industriestaaten werden Offset-Geschäfte bei der Vergabe von Beschaffungsaufträgen an ausländische Unternehmen vor allem in der Rüstungsindustrie sowie der Luft- und Raumfahrt-Industrie abgeschlossen.

In diesem Sinne greift der Leitfaden alle wesentlichen Rechtsprobleme von Countertrade-Geschäften auf. Dem Leitfaden liegt ein weiterer Begriff des Countertrade zugrunde:

»Transaktionen, bei denen eine Partei Güter, Dienstleistungen, Technologie oder andere Wirtschaftswerte an eine zweite Person liefert, und bei denen im Gegenzug die erste Person von der zweiten in zuvor vereinbartem Umfang Güter, Dienstleistungen, Technologie oder andere Wirtschaftswerte ersteht.«

Wesentlich ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen diesen Geschäften. Im Anschluß werden die Haupttypen des Countertrade wie ›Tauschgeschäft‹ (barter), ›Gegeneinkauf‹ (counter-purchase), ›Rückkauf‹ (buy-back), ›direkte‹ und ›indirekte Offset-Geschäfte‹ und die beteiligten Parteien definiert. Der Rechtsleitfaden enthält Vor-

schläge zu den einzelnen Vertragsformulierungen der jeweiligen Vertragstypen.

Die UNCITRAL nimmt weiterhin eine Vorreiterrolle mit Blick auf das Beschaffungswesen ein, indem sie bereits 1994 ein Mustergesetz über die öffentliche Auftragsvergabe für Güter, Bau- und Dienstleistungen samt Leitfaden für die Umsetzung dieses Mustergesetzes in innerstaatliches Recht¹⁴ erarbeitet hat. Dieses zielt auf die Gewährleistung objektiver und fairer Wettbewerbsbedingungen und Transparenz im Vergabeverfahren. Viele ost- und mitteleuropäische Staaten haben das Mustergesetz in ihre Vergabepaxis aufgenommen. Die Bedeutung dieses Gegenstands wird nicht zuletzt dadurch deutlich, daß sich seit 1997 die WTO mit Fragen der Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen beschäftigt¹⁵.

4. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Streitschlichtung

Für die Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten gibt es vielfältige Verfahren und Institutionen. Grundsätzlich kann man dabei zwischen einem schiedsgerichtlichen Verfahren und anderen Formen unterscheiden, die unter dem Begriff der Streitschlichtung zusammengefaßt werden.

> Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Eine traditionell große Rolle spielt im Hinblick auf die Beilegung internationaler Handelsstreitigkeiten die Schiedsgerichtsbarkeit¹⁶. Die Möglichkeit zur Durchführung von Schiedsverfahren auf internationaler Ebene bieten das Internationale Zentrum für die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) – eine von der Weltbank getragene, aber autonome Einrichtung –, die WIPO und die Internationale Handelskammer (ICC). Für Deutschland ist zudem die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zu nennen, ein eingetragener Verein, dem Unternehmen, Richter, Rechtsanwälte und Wissenschaftler sowie Verbände und Kammern angehören.

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit gehörte zu den ersten Themen, mit denen sich die UNCITRAL beschäftigte. Bereits 1976 wurden internationale Schiedsgerichtsregeln (Arbitration Rules) verabschiedet, die Verfahrensregeln für Ad-hoc-Schiedsgerichtsverfahren zur Verfügung stellten. Ähnlich wie die Schiedsgerichtsordnung der WIPO dient die Schiedsgerichtsordnung der UNCITRAL der Streitbeilegung zwischen Privatpersonen, nur daß sich die UNCITRAL nicht als Streitschlichtungsinstitution versteht, sondern lediglich international akzeptable Verfahrensregeln vorgibt. Dieses Grundanliegen wurde auch mit dem 1985 verabschiedeten Mustergesetz für die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit verfolgt, das nationalen Regierungen und Gesetzgebern als Richtschnur für die Regelung auch ihrer nationalen Schiedsgerichtsordnungen diente. Das Mustergesetz fand große Resonanz¹⁷.

Im Jahre 1996 ist in Form von ›Hinweisen zur Gestaltung von Schiedsverfahren‹ ein Leitfaden für die Schiedsrichter von Ad-hoc-Schiedsgerichtsverfahren hinzugekommen. In diesem Leitfaden werden die wesentlichen Schritte für die Organisation eines internationalen Schiedsverfahrens aufgezählt. Hierzu gehören unter anderem die Verhandlungssprache, der Ort, der Verfahrensablauf, die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen, Kommunikationsmedien, Beweismittel (Dokumente, Zeugen, Sachverständige etc.), mündliche Verhandlungen und die Ausfertigung des Schiedsspruchs. Auch spricht sich der Leitfaden für die Möglichkeit von Mehrparteienverhandlungen aus, die zuvor nicht vorgesehen war und die zu einigen Diskussionen geführt hat.

> Internationale Streitschlichtung

Im Unterschied zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist der Begriff der internationalen Streitschlichtung weiter gefaßt. Er umfaßt alle Verfahren und Mechanismen, die neben der Tätigkeit or-

dentlicher Gerichte und internationaler Schiedsgerichtsverfahren existieren¹⁸. Lange Zeit wurde die Streitschlichtung nicht als adäquates Instrument betrachtet. Die Schlichtungsordnung der UNCITRAL von 1980¹⁹ wurde daher auch erst spät vervollständigt. Sowohl die UNCITRAL-Schiedsregeln von 1976 als auch das Mustergesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1985 behandeln allein die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Es gibt keine Öffnungsklausel, die die Streitschlichtung neben dem schiedsgerichtlichen Verfahren zuließe. Trotzdem haben viele Staaten, aber auch die ICC, die WIPO und die US-amerikanische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit²⁰, Regeln für die Streitschlichtung eingeführt. Auf Grund dieser Entwicklungen, die zur unterschiedlichen Behandlung der Streitschlichtung geführt haben, erarbeitete die zweite Arbeitsgruppe ein Mustergesetz zur Schlichtung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, das Mitte 2002 fertiggestellt und im Herbst des gleichen Jahres von der Generalversammlung angenommen wurde²¹. Ein Leitfaden dazu befindet sich noch im Entwurfsstadium.

Inhaltlich gehen die neuen Regeln des Mustergesetzes zur Streitschlichtung nicht weiter als die Streitschlichtungsregeln von 1980, geben aber ein Gesamtbild der internationalen Streitschlichtung. Das Mustergesetz erfaßt jegliche Streitschlichtung, unabhängig davon, ob sie als Mediation oder mit ähnlichen Begriffen bezeichnet wird. Entscheidend ist, daß es sich um eine außergerichtliche Streitschlichtung durch eine dritte Person handelt, die nicht der Schiedsgerichtsbarkeit zugeordnet wird (Artikel 1 Absatz 3). Der Streitschlichter soll, ohne über eine Entscheidungskompetenz zu verfügen, bei der Herbeiführung einer gütlichen Einigung Unterstützung leisten. Grundsätzlich soll es nur einen Streitschlichter geben, der die Streitschlichtung entsprechend den Vorstellungen der Parteien herbeiführt. Die Privatautonomie der Parteien wird allerdings durch einzelne Verfahrensgarantien und die Vertraulichkeit der Streitschlichtung begrenzt. Die aus der Streitschlichtung resultierende Vereinbarung ist danach für die Parteien verbindlich und vollstreckbar. Fragen der Kostenverteilung und der Verjährungsunterbrechung bleiben dagegen offen.

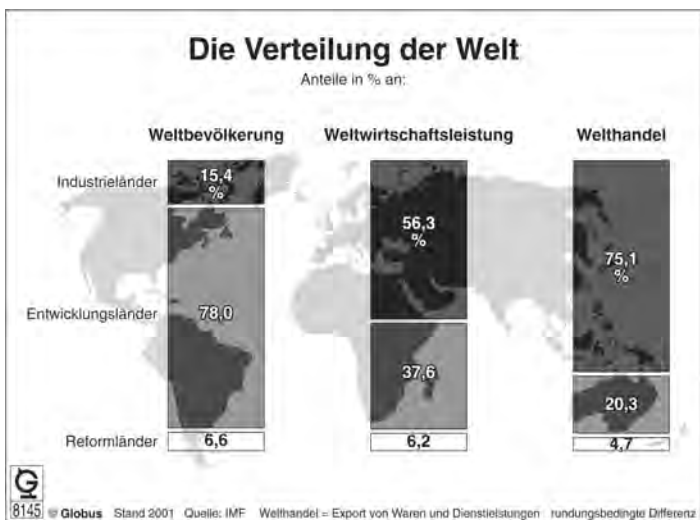
Da schon eine Vielzahl von Industriestaaten Streitschlichtungsregeln getroffen hat, bleibt der Erfolg dieses Mustergesetzes noch abzuwarten. In der EU befindet sich derzeit ein Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Zivil- und Handelsrecht²² in der Diskussion, das der Online-Streitschlichtung besondere Aufmerksamkeit schenkt. Man kann davon ausgehen, daß hier die aktuellen Diskussionen der UNCITRAL zur Online-Streitschlichtung neben den Erfahrungen der Online-Streitschlichtung um Domain-Namen im Internet und auch verschiedene US-amerikanische Online-Initiativen zur Streitschlichtung²³ einfließen werden.

5. Elektronischer Handel

Mit Zunahme der kommerziellen Nutzung des Internet und somit der stetig anwachsenden Bedeutung des ›E-Commerce‹ im internationalen Handel hat sich die Arbeitsgruppe IV der UNCITRAL vertieft mit Fragen des elektronischen Datenaustauschs und dem elektronischen Handel beschäftigt, um diese Entwicklungen mit Vorschlägen für internationale Rahmenbedingungen zu begleiten. Daraus sind zwei Mustergesetze entstanden: für den elektronischen Handel (1996) und über elektronische Signaturen (2001).

> Mustergesetz zum elektronischen Handel

Während die Gesetzgeber in Europa und den Vereinigten Staaten nur zögernd auf die Entwicklungen moderner Kommunikationsmedien reagierten, legte die UNCITRAL bereits 1991 einen Bericht vor, in welchem die Notwendigkeit von rechtlichen Standards beim elektronischen Datenaustausch eindrucksvoll dargelegt wurde²⁴.



Drei Viertel der mehr als 6 Milliarden Menschen leben in den Entwicklungsländern. Ihr Anteil an der Weltwirtschaftsleistung aber beträgt weniger als zwei Fünftel und ihr Anteil am Welthandel beläuft sich nur auf ein Fünftel.

Anschließend erarbeitete die UNCITRAL unter Einbeziehung von nationalen Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen ein Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr²⁵. Das Mustergesetz enthält Regeln für die rechtliche Einordnung von elektronischen Erklärungen, Mitteilungen und Nachrichten, die im Hinblick auf Beweiskraft und Authentizität eine Gleichstellung mit Dokumenten auf Papier ermöglichen sollen. Als Auslegungshilfe wurde zugleich ein Leitfadens erstellt.

Das Mustergesetz erfaßt alle elektronischen Kommunikationsformen, E-Mail, den elektronischen Datenaustausch (Electronic Data Interchange, EDI), aber auch Telex und Telekopie. Diese elektronischen Mitteilungsformen sollen grundsätzlich schriftlichen Dokumenten gleichstehen. Im Hinblick darauf werden auch einige Termini wie ›Schriftform‹, ›Unterschrift‹ und ›Original‹ erweiternd definiert. Es werden Vorschläge zu Abschluß und Gültigkeit von Verträgen gemacht, die auf Grund elektronischer Mitteilungen zustande kommen. Danach können die Beteiligten bestimmte Verfahren vereinbaren, insbesondere bestimmte Sicherheitsvorkehrungen. Als weitere Modalität beim Vertragsschluß wird die gegenseitige Vertragsbestätigung angesprochen. Ergänzend werden entsprechende Haftungsregeln etwa für Fälle der Manipulation vorgeschlagen. Besondere Regeln für die Versendung und den Erhalt elektronischer Nachrichten schließen sich an. In einem letzten Abschnitt sind spezielle Vorschriften für Erklärungen und Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Waren vorgesehen.

Das Mustergesetz hat weltweit Niederschlag in der Gesetzgebung gefunden²⁶. Einflüsse sind selbst dort zu verzeichnen, wo – wie in den USA und Kanada – Staaten auf Grund ihrer rechtspolitischen Grundeinstellung diesen Bereich bislang der Selbstregulierung der Wirtschaft überlassen und nur unverbindliche Empfehlungen abgeben²⁷. Die Richtlinie zum elektronischen Handel, die die EU Mitte 2000 verabschiedet hat²⁸, nimmt wesentliche Anregungen des Mustergesetzes auf. Sie geht darüber noch deutlich hinaus, indem sie für Streitfälle bei einer Transaktion zwischen den Mitgliedstaaten das anzuwendende Recht nach dem Herkunftslandprinzip bestimmt. Außerdem enthält sie weitere Regelungen in zivil-, urheber-, marken- und wettbewerbsrechtlicher Hinsicht und zum Datenschutzrecht.

Parallel dazu haben sich auf internationaler Ebene mittlerweile auch die WTO²⁹ und die OECD³⁰ mit den Themen des elektronischen Handels beschäftigt. Wegen dieser sich möglicherweise überschnei-

enden Tätigkeitsbereiche konzentrierte sich in letzter Zeit die UNCITRAL-Arbeitsgruppe für den elektronischen Handel auf die rechtlichen Barrieren, die sich im internationalen Handel aus Vorschriften der bei den Vereinten Nationen registrierten internationalen Übereinkommen ergeben könnten.

> Mustergesetz für elektronische Signaturen

Das zweite Mustergesetz ist auf die Rechtssicherheit im Internet bei der weltweiten Verwendung von elektronischen Unterschriften ausgerichtet: das UNCITRAL-Mustergesetz über elektronische Signaturen von 2001³¹. Der Anwendungsbereich des Mustergesetzes ist auf elektronische Unterschriften im Zusammenhang mit Handelsgeschäften beschränkt. Der Begriff der Handelsgeschäfte umfaßt unabhängig von ihrer rechtlichen Natur alle Handelsbeziehungen. Als Beispiele werden Transaktionen beim Vertrieb oder Austausch von Gütern oder Dienstleistungen genannt; einbezogen in den Geltungsbereich des Mustergesetzes sind auch Vertriebspartnerverträge, Factoring- und Leasing-Verträge, Lizenzen, Verträge über Verwertungsrechte, Konzessionen, Joint Ventures und andere Formen der Kooperation in der Industrie.

Nach dem Mustergesetz entspricht unter dem im einzelnen aufgeführten Bedingungen die elektronische Unterschrift einer handschriftlichen. Nach Art. 6 Abs. 3 kommt es vor allem darauf an, daß die Signatur im Zusammenhang mit der anderen signierenden und keiner anderen Partei steht. Die Parteien sollen bestimmen, welche elektronischen Signaturen den Anforderungen des Art. 6 genügen. Insofern verfolgt das Mustergesetz im Hinblick auf die technische Realisierung und den anzulegenden Maßstab der Sicherheit einen neutralen Ansatz. Im Mustergesetz sind ferner Vorschriften enthalten, die die Haftung der signierenden Parteien und auch Dritter vorsieht.

Für eine direkte Umsetzung in die nationale Gesetzgebung kam dieses Mustergesetz jedenfalls für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die USA zu spät. Die EU hat bereits Ende 1999 die EG-Richtlinie über die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen³² verabschiedet. Diese Richtlinie geht wesentlich weiter als das Mustergesetz, weil sie neben der elektronischen Signatur auch die Zertifizierungsdienste anspricht. Im gleichen Zuge ist in den Vereinigten Staaten auf Bundesebene ein Gesetz zur Anerkennung der Gleichwertigkeit der elektronischen Signatur erlassen worden, das ›Electronic Signatures in Global and National Commerce (E-Sign) Act‹. Dieses Gesetz ähnelt dem UNCITRAL-Modellentwurf, da keiner bestimmten Zertifizierung oder technischen Lösung den Vorzug eingeräumt wird³³. Japan hat nach langen Diskussionen unter intensiver Beteiligung von Industrie, Verbänden und Regierung 2001 ein Gesetz zur elektronischen Signatur geschaffen, das ähnlich wie die europäische Richtlinie bestimmte Rahmenbedingungen für sichere Unterschriften und die Zertifizierungsdienste festlegt.

Die Arbeitsgruppe wird sich in den nächsten Jahren drei großen Themenkomplexen widmen: dem elektronischen Vertragsschluß, der Online-Streitschlichtung und der Entmaterialisierung (dematerialization) von Dispositionspapieren (document of title) im Transportwesen. Für den elektronischen Vertragsschluß existiert bereits ein Konventionsentwurf, der alle Verträge über Güter oder Dienstleistungen erfassen soll. In diesem Entwurf sind bislang vornehmlich Formerfordernisse vorgesehen.

6. Internationales Insolvenzrecht

Wird ein transnationales Unternehmen insolvent, kommen nach dem internationalen Privatrecht unterschiedliche nationale Rechtsordnungen zur Anwendung. Das führt oft zu einer uneinheitlichen Behandlung der Insolvenzmasse des Unternehmens mit nachteiligen

Folgen für die Gläubiger im In- und Ausland. Außerdem besteht erheblicher Spielraum für Manipulationen durch Verlagerung von Vermögensteilen in andere Rechtsräume. Das 1997 verabschiedete UNCITRAL-Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen³⁴ nebst Leitfaden greift diese Problemkreise auf. Das Mustergesetz ist nicht darauf ausgerichtet, die in den einzelnen Staaten geltenden Regeln zu ersetzen, sondern sieht hauptsächlich Bestimmungen vor, die die Verfahrensabläufe erleichtern und koordinieren sollen.

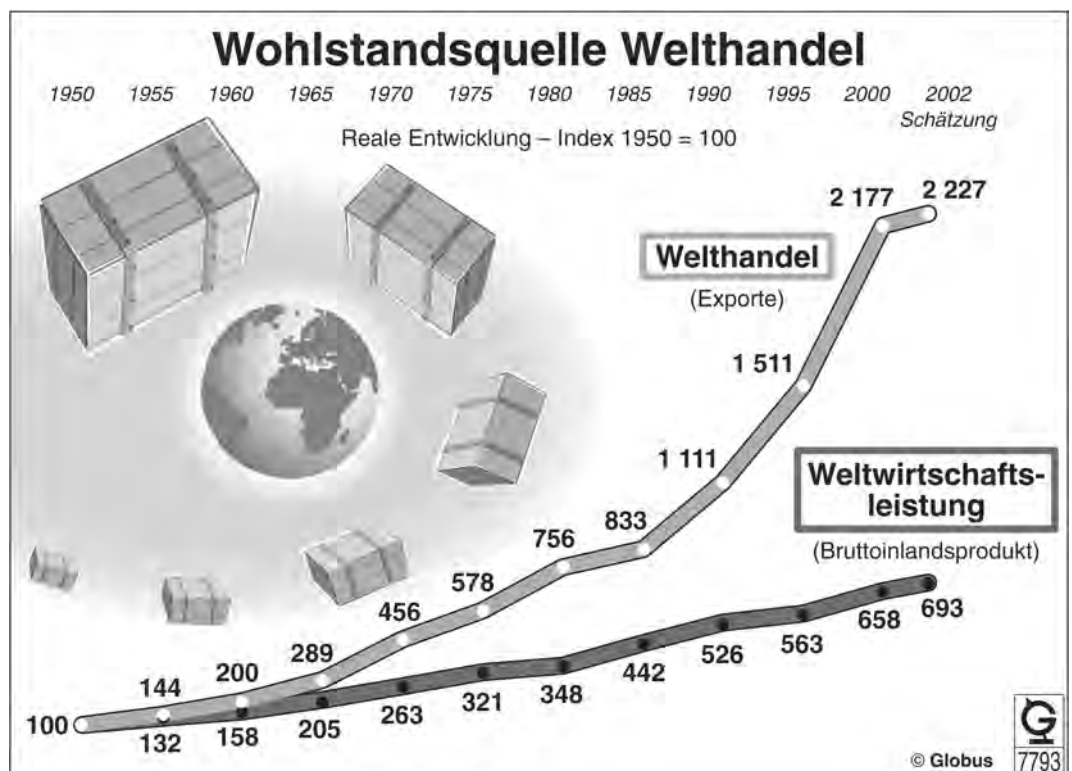
Der Begriff des Insolvenzverfahrens³⁵ wird im Mustergesetz vorausgesetzt und nur in internationaler Hinsicht qualifiziert. Danach soll der Anwendungsbereich diejenigen Insolvenzfälle betreffen, bei denen der insolvente Schuldner über Vermögen in mehr als einem Staat verfügt beziehungsweise Gläubiger nicht in dem Staat ansässig sind, in dem das Insolvenzverfahren stattfindet.

Das Mustergesetz verfolgt in seinem Grundtenor das Universalitätsprinzip, wie es bereits in der deutschen Rechtsprechung anerkannt ist. Im Inland eröffnete Insolvenzverfahren erstrecken sich danach auch auf ausländisches Schuldnervermögen und ausländische Gläubigerinteressen, während umgekehrt ein ausländisches Insolvenzverfahren auch Schuldnervermögen und Gläubigerinteressen aus dem Inland einbeziehen kann. Dementsprechend gibt das Mustergesetz Organisationsstrukturen vor, die die Kommunikation zwischen den Gerichten, den Insolvenzverwaltern und den Gläubigern kanalisieren. Sie sind in vier Abschnitten geregelt. Erstens betreffen die Regelungen Zugangsrechte der ausländischen Insolvenzverwalter und ausländischen Gläubiger im Inland, die auch Mitteilungspflichten gegenüber den ausländischen Gläubigern nach sich ziehen. Zweitens soll es ein Anerkennungsverfahren geben, wonach das ausländische Insolvenzverfahren als ausländisches Hauptinsolvenzverfahren (Foreign Main Proceeding) oder Sekundärinsolvenzverfahren (Foreign Non Main Proceeding) eingestuft wird. Daraus resultieren Informationspflichten an das inländische Gericht und die Anordnung vorläufiger Maßnahmen bis zur Entscheidung des Gerichts über die Anerkennung als Hauptinsolvenzverfahren. Durch diese Entschei-

dung des Gerichts werden individuelle Klagen und Vollstreckungen gegen den Schuldner gehemmt und die Verfügungsbefugnisse des Schuldners über sein Vermögen beschränkt. Ebenfalls können vorläufige Maßnahmen zum Schutze des Schuldnervermögens und damit der Gläubigerinteressen veranlaßt werden. Drittens sollen die ausländischen Gerichte und ausländischen Insolvenzverwalter mit dem inländischen Insolvenzverwalter kooperieren. Viertens wird das Verhältnis von Insolvenzverfahren behandelt, die gleichzeitig in verschiedenen Staaten stattfinden. Ist ein ausländisches Insolvenzverfahren anerkannt, so darf sich das parallele Insolvenzverfahren nur auf das dortige Schuldnervermögen beziehen. Handelt es sich um mehr als ein ausländisches Insolvenzverfahren, soll ein Abgleich mit dem Hauptinsolvenzverfahren stattfinden. Insbesondere ist die Feststellung der Insolvenz im Hauptinsolvenzverfahren für die übrigen eingeleiteten ausländischen Insolvenzverfahren maßgebend. Das bedeutet für die Gläubiger, die bereits eine Teilzahlung erhalten haben, daß sie ihre Restforderung nur proportional im Verhältnis zu den anderen Gläubigern derselben Gruppe durchsetzen können.

Das Mustergesetz spiegelt unter anderem auch wegen der engen Zusammenarbeit mit der Internationalen Gesellschaft der Insolvenzpraktiker³⁶ den Tenor anderer internationaler Bemühungen im Insolvenzrecht wider. Es hat auch Niederschlag in der EG-Verordnung für Insolvenzverfahren gefunden, die zum 31. Mai 2002 in Kraft getreten ist³⁷. Wie im Mustergesetz sind zwingende Vorschriften zur Koordination und Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter und Gerichte vorgesehen. Allerdings ist der Anwendungsbereich auf grenzüberschreitende Insolvenzen innerhalb der EU und auf einheimische Gläubiger beschränkt, was aber an den eingeschränkten Kompetenzen der EG liegt. In Deutschland sind Regelungen zum internationalen Insolvenzrecht nur in Art. 102 des Einführungsgesetzes zum Insolvenzrecht zu finden, wonach ausländische Insolvenzverfahren Inlandsvermögen des Schuldners erfassen können. Damit werden dem Grundtenor des Mustergesetzes entsprechend ausländische Insolvenzverfahren anerkannt. Daneben bleiben gesonderte Insolvenzverfahren in Deutschland möglich.

Während sich im letzten halben Jahrhundert die weltweite Produktion nahezu versiebenfachte, hat sich – wie sich aus den Statistiken der WTO und des IMF ergibt – das Volumen des Welthandels im gleichen Zeitraum mehr als verzweifacht. Eben der Welthandel ist es, der das Wachstum der Produktion ermöglicht hat. Für seinen störungsfreien Ablauf bedarf es der Regeln, wie sie beispielsweise im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht erarbeitet werden.



Noch 2003 will die zuständige Arbeitsgruppe der UNCITRAL einen endgültigen Entwurf eines Leitfadens zum Insolvenzrecht präsentieren, um diesen möglichst bald, spätestens 2004, zu verabschieden.

7. Beitrag zu Rechtssicherheit und Rechtsklarheit

Insgesamt hat damit die UNCITRAL über die Jahre hinweg einen beeindruckenden Beitrag zur Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts geleistet. Die verabschiedeten Konventionen und beschlossenen Mustergesetze sind nicht in allen Fällen von vielen Staaten ratifiziert respektive übernommen worden. Sie stellen aber wichtige Ausgangspunkte für die wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene dar und bewirken so eine Orientierung der Rechtspraxis und Regelsetzung. Daneben sind auch die Verhandlungen und Diskussionen in der UNCITRAL selbst von großem Wert, auch wenn sie nicht immer zu Ergebnissen führen, die das Wirtschaftsrecht auf internationaler und nationaler Ebene sichtbar prägen. Die Diskussion in einem Gremium, dessen Zusammensetzung dem Grundsatz der geographisch ausgewogenen Verteilung folgt, führt zu einem Austausch der Standpunkte und Interessen und zur Klarstellung der unterschiedlichen Rechtskulturen und Regelungsansätze.

Die Arbeit der UNCITRAL ist deswegen wertvoll, weil Rechtssi-

cherheit und Rechtsklarheit im internationalen Wirtschaftsverkehr eine kategoriale Rolle spielen. Rechtsunsicherheiten und die durch Rechtsunklarheiten erforderlich werdenden Beratungskosten sind ein ernstzunehmendes Hemmnis für grenzüberschreitende Wirtschaftstransaktionen, das insbesondere kleinere und mittelgroße Unternehmen in Entwicklungs- und Industrieländern trifft. Dabei ist es von unschätzbarem Vorteil, daß die UNCITRAL eine Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen und Rechtskulturen leistet; damit erarbeitet sie Regelungen und Vorschläge, die für sich in Anspruch nehmen können, auf der Grundlage eines globalen Meinungsaustauschs unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Vorstellungen erarbeitet worden zu sein.

Daß die Arbeit der UNCITRAL außerhalb von Expertenkreisen kaum bekannt ist, liegt daran, daß die behandelten Gegenstände nur selten kontroverse politische Diskussionen auslösen, da sie nicht direkt bestimmte Wirtschaftszweige und deren Schutz betreffen. Nicht zu übersehen ist allerdings, daß seit der Errichtung der WTO häufiger Überschneidungen in den Arbeitsbereichen auftreten – so beispielsweise hinsichtlich des elektronischen Handels oder der Schiedsgerichtsbarkeit. Gleichwohl bleibt als Fazit, daß die Arbeit der UNCITRAL nach wie vor weitreichende Bedeutung bei der Erleichterung des Welthandels einnimmt und diese durch die WTO nicht in Frage gestellt wird.

Die Verfasserin dankt Professor Dr. Peter-Tobias Stoll für wertvolle Hinweise.

- 1 Die Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation haben sich nicht dazu entschlossen, sie zu einer UN-Sonderorganisation zu machen. Im weitesten Sinne wird sie aber dem Verband der Vereinten Nationen zugerechnet, was auch daraus erhellt, daß sie im Jahrbuch der Vereinten Nationen, zuletzt in dem für das Jahr 2000 (Yearbook of the United Nations. Vol. 54, UN Publ. E.02.1.1), unter den »in Beziehung zu den Vereinten Nationen stehenden zwischenstaatlichen Organisationen« aufgeführt wird. Nicht länger außerhalb, »sondern eher am äußersten Rand des UN-Systems zu positionieren« ist die WTO auch nach Auffassung von Sabine von Schorlemer, Zwischen Abgrenzung und Kooperation. Die Rechtsnatur der WTO und ihr Verhältnis zum UN-System, VN 3/2001 S. 101ff.(104).
- 2 Etwa mit dem Konzept der Handlungspunkte (trade points) und dem entsprechenden Weltnetz, mit dem im Zeitalter von Internet und Globalisierung vor allem kleine und mittlere Unternehmen in den Entwicklungsländern, insbesondere in den ärmsten unter ihnen, gefördert werden sollen.
- 3 United Nations Commission on International Trade Law; Internet-Kennung: www.uncitral.org. – Die Berichte der UNCITRAL erscheinen jeweils als Beilage 17 zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, zuletzt UN Doc. A/57/17 mit dem Bericht über die 35. Tagung der UNCITRAL v. 17.-28.6.2002. Eine weitere wichtige Quelle zu der Tätigkeit und den Texten der UNCITRAL ist das »UNCITRAL Yearbook«; der erste Band wurde 1971 veröffentlicht.
- 4 Siehe auch frühere Kurzberichte in dieser Zeitschrift, zuletzt VN 3/1992 S. 103f. Eine wichtige Konferenz der UNCITRAL hat vor genau 25 Jahren in Deutschland stattgefunden; vgl. Rolf Herber, Die Diplomatische Konferenz der Vereinten Nationen über das Seefrachtrecht in Hamburg, VN 1/1978 S. 19ff. Die dort erarbeiteten »Hamburger Regeln« traten am 1.11.1992 in Kraft.
- 5 UNCITRAL Model Law on International Commercial Conciliation.
- 6 UNCITRAL Model Law on Electronic Signatures; angenommen mit Resolution 56/80 am 12.12.2001.
- 7 United Nations Convention on the Assignment of Receivables in International Trade; angenommen mit Resolution 56/81 am 12.12.2001.
- 8 Working Group (WG) I: Privately-financed infrastructure projects, WG. II: International arbitration and conciliation, WG. III: Transport law, WG. IV: Electronic commerce, WG V: Insolvency law, WG. VI: Security interests.
- 9 International Payments (Assignment Convention, Guarantees Convention, Bills & Notes Convention etc.); hier zuletzt das UNCITRAL-Mustergesetz über den internationalen Überweisungsverkehr (Model Law on International Credit Transfers) von 1992, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit (United Nations Convention on Independent Guarantees and Stand-by Letters of Credit) von 1995 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel von 2001 (siehe Anm. 7).
- 10 Übereinkommen über die Verjährungsfrist beim internationalen Warenkauf (Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods) von 1974 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) von 1980.
- 11 UNCITRAL Legal Guide on International Countertrade Transactions; aktuelle Fassung auszugsweise im Internet: <http://www.uncitral.org/english/texts/sales/lcguide.htm>.
- 12 Christian Tietje, Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung, Dissertation Berlin 1998, S. 43ff.; S. Balimo Jalloh, Countertrade im Außenhandel. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Dissertation Köln 1989, S. 13ff.
- 13 Der tatsächliche Anteil des Countertrade am Welthandel ist nicht geklärt, wird aber

- auf 5-15 vH geschätzt. Siehe Tietje (Anm. 12), S. 59; Franz Angermann, Die Besteuerung internationaler Kompensationsgeschäfte aus der Sicht deutscher Unternehmen, Baden-Baden 1995, S. 36 m.w.N.
- 14 Model Law on Procurement of Goods, Construction and Services; angenommen mit Resolution 49/54 v. 9.12.1994.
- 15 www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/gproc_e.htm.
- 16 Christian Zuleger, Die UNCITRAL-Schiedsregeln. 25 Jahre nach ihrer Schaffung, Frankfurt/Main 2002, S. 29ff.; Peter Binder, International Commercial Arbitration in UNCITRAL Model Law Jurisdiction, London 2000.
- 17 Deutschland: DIS-Schiedsregeln 1998; Großbritannien: English Arbitration Act 1996.
- 18 Christian Duve, Alternative Dispute Resolution (ADR). Die außergerichtliche Streitbeilegung in den USA im Überblick, in: Betriebs-Berater 1998, Beilage 10 zu Heft 40, S. 9ff.
- 19 Conciliation Rules; angenommen mit Resolution 35/52 v. 4.12.1980.
- 20 American Arbitration Association (AAA).
- 21 Text: A/57/17, Annex I.
- 22 Grünbuch KOM(2002)196endg. v. 19.4.2002. Siehe auch Christian Duve, Das Grünbuch über alternative Verfahren zur Streitbeilegung, in: Betriebs-Berater 2002, Beilage 7 zu Heft 46, S. 6ff.
- 23 Wie beispielsweise www.cybersettle.com oder www.i-courthouse.com.
- 24 Electronic Data Interchange, A/CN.9/350.
- 25 Model Law on Electronic Commerce; angenommen mit Resolution 51/162 v. 16.12.1996; 1998 ergänzt um Art. 5b.
- 26 Folgende Staaten und Gebiete: Australien, Bermuda, China (für die Sonderverwaltungsregion Hongkong), Ecuador, Frankreich, Illinois (USA), Indien, Insel Man, Irland, Jersey (Kanalinseln), Kolumbien, Korea (Republik), Neuseeland, Pakistan, Philippinen, Singapur, Slowenien und Thailand.
- 27 Kanada: Uniform Electronic Commerce Act 1999, verabschiedet von der »Uniform Law Conference of Canada«; USA: Uniform Electronic Transactions Act 1999, verabschiedet von der »National Conference of Commissioners on Uniform State Law«.
- 28 Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr v. 8.6.2000, L 178 v. 17.7.2000, S. 1-16.
- 29 WTO: Arbeitsprogramm zum elektronischen Handel seit 1998.
- 30 OECD: Guidelines for Consumer Protection in the Context of Electronic Commerce (Online-Verbraucherschutzmechanismen).
- 31 Siehe Anm. 6.
- 32 Richtlinie 1999/93/EG über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen v. 13.12.1999, L 013 v. 19.1.2000, S. 12-20. In Deutschland fand sie ihre Umsetzung im Signaturgesetz (in Kraft seit 21.5.2001) und zuletzt im Dritten Verwaltungsverfahrenänderungsgesetz (in Kraft seit 1.2.2003), durch welches die elektronische Signatur flächendeckend für das gesamte Verwaltungsverfahren eingeführt wurde.
- 33 In bezug auf die einzelnen Gliedstaaten der USA ist das Gesetz nicht verbindlich, so daß diese – wie bereits geschehen – eigene, auch abweichende, Regeln schaffen können.
- 34 Model Law on Cross-Border Insolvency; angenommen mit Resolution 52/158 v. 15.12.1997.
- 35 Nach einer gebräuchlichen Definition kann man darunter »staatlich geordnete (Gesamt-)Verfahren zur Abwicklung der Vermögens- und Haftungsverhältnisse eines Schuldners zu Gunsten aller Gläubiger bei mutmaßlich nicht zureichendem Schuldnervermögen« verstehen; Ludwig Häsemeier, Insolvenzrecht. 3. Aufl., Köln 2003, Rn. 35.02.
- 36 International Association of Insolvency Practitioners (INSOL).
- 37 Verordnung 1346/2000/EG über Insolvenzverfahren v. 29.5.2000, L 160/1 v. 30.6.2000, S. 1-18.